

## **16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen ( Abwasserbeseitigungsabgabensatzung )**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 30, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds.GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen.

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Laatzen ( Abwasserbeseitigungsabgabensatzung ) vom 20.06.1996 wird wie folgt geändert:

1.)

In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 1 wie folgt geändert:

„1. Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,85 €/m<sup>3</sup>,
- b) bei der Niederschlagswassergebühr 0,31 €/m<sup>2</sup>.“

2.)

In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 2 wie folgt geändert:

„2. Die Abwassergebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage (§ 15 Ziff. 6) beträgt 1,11 €/m<sup>2</sup>.“

3.) In § 17 Gebührensätze wird Ziffer 3 wie folgt geändert:3. Die Abwassergebühr für die Einleitung von unverschmutztem Abwasser und unbelastetem Kühlwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (§16 Ziff. 9) beträgt 0,52 €/m<sup>3</sup>.“

4.)

§ 20 Erhebungszeitraum wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20  
Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld für Schmutzwasser

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
2. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
3. In den Fällen des § 18 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
4. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Ziff. 2 lit. a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.“

5.)

Es wird ein neuer § 20 a Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld für Niederschlagswasser eingefügt.

„§ 20 a  
Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld für Niederschlagswasser

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
2. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Laatzen, 16.12.2019

Jürgen Köhne  
Bürgermeister